

# **Workshop 10**

„Der/die Vormund\*in in der Pflegefamilie –  
verlässliche Partnerschaft oder  
unbekannte Größe?  
Perspektiven auf ein kontroverses Thema“

Tagung „Vielfalt und ihre strukturelle Rahmung.  
Das Allgemeine im Besonderen der Pflegekinderhilfe“

Bonn, 14.09.2022 | 9:00 – 11:30 Uhr

**Dr. Miriam Fritsche**

Vorstandsmitglied Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.  
Forschung zu Vormundschaftsthemen

# **Input 1: Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe**

**Motivationen, Positionen, Orientierungen von Fachkräften**

Workshop 10

„Der/die Vormund\*in in der Pflegefamilie – verlässliche Partnerschaft oder unbekannte Größe? Perspektiven auf ein kontroverses Thema“

Bonn, 14.09.2022 | 9:00 – 11:30 Uhr

**Dr. Miriam Fritsche**

Vorstandsmitglied Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.  
Forschung zu Vormundschaftsthemen

# Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe?

## Leitende Fragen:

Wie verhält es sich mit der Vorrangstellung der Einzelvormundschaft in der Pflegekinderhilfe?

Welche Erfahrungen werden in der Praxis gemacht?

Was wirkt förderlich, was hemmt?

Wo zeigt sich Entwicklungsbedarf?

- **kaum systematische Erhebungen** zur Frage, ob und wann Einzelvormundschaften für Pflegekinder eine günstige Lösung sind
  - **kaum Auswertungen von Praxiserfahrungen**, weder direkt von Pflegeeltern als Vormund\*innen noch von Erfahrungen von Fachkräften mit Pflegeelternvormund\*innen
  - allerdings **Einschätzungen von Fachkräften**:
    - **kategorische Positionierungen** („EaV funktionieren nicht in der Pflegekinderhilfe“)
    - **vermeintliche Gewissheiten** („Pflegeeltern sollten keine Doppelrolle einnehmen“)
    - **schematische Ansätze** („Uns ist der externe Vormund am liebsten“)
  - **andererseits**: Beispiele von Jugendämtern, die eaV (auch Pflegeelternvormundschaften) gut begleiten und unterstützen
- Praxisreflexion „**Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe**“ 2020/21, BMFSFJ-gefördert, Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.
- **Ziele**: Potenziale und Stolpersteine eaV in der PKH ausloten | Differenzierung | Anregungen für die Praxis

# Praxisreflexion: Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe

## Fallvignette:

Eine Pflegemutter erklärt im HPG, dass sie die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen will.

Was passiert dann?

Gibt es Kriterien oder Richtlinien, an denen Sie sich orientieren können?

Wer hat bei der Entscheidung „den Hut auf“?

- **Praxisentwicklung in Zusammenarbeit mit Fachkräften**
  - Erfahrungen der Fachkräfte rekonstruieren und „aufschließen“, Zusammenhänge aufzeigen
  - leitfadengestützte Telefoninterviews: Betrachtung relevanter Prozesse anhand von **Fallvignetten**
  - Online-Workshops und selbstorganisiertes Arbeiten in 3 AGs: **Eignung | Vorbereitung, Begleitung, Beratung | Kooperation AV-PKD**
- **Teilnehmende**
  - Fachkräfte aus öffentl. und priv. Trägern: PKD, freie Träger der Pflegekinderhilfe, AV, vormundschaftsbezogene Beratung
  - 7 Standorte (groß- und mittelstädtisch)
  - Tandems AV-PKD | nur AV | nur PKH-Träger | teils Leitung
- **Begleitung und Moderation (mit Regina El Zaher)**
  - exploratives und dialogisches Vorgehen
  - Erkenntnisgewinn **für alle** Beteiligten und **im Prozess**
  - Ergebnispräsentation: Padlet (mit Kommentierung)
  - Dokumentation

# Motivationen, Positionen und Orientierungen

## § 1887 BGB a.F. (Entlassung des Jugendamts)

(1) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

- **„die Neugierigen“**
  - Wissensstand zu vormundschaftl. Fragen ausbauen (insb. in PKH!)
  - zentrale Motivation: *„um besser beraten zu können“*
- **„die Skeptiker\*innen“**
  - Doppelrolle (*„PE sollten nicht zugleich beantragen und erbringen“*)
  - als konflikthaft wahrgenommene Einzelfälle werden verallgemeinert
- **„die Verunsicherten“**
  - erfahrungsbasiert: *„...kann ein Gewinn für alle Beteiligten sein“*
  - aber: Relativierung (vielfältige Unsicherheiten)
- **„die Gestalter\*innen“**
  - streben Ausbau von Vormundschaften durch Pflegeeltern an
  - haben positive Erfahrungen mit Einbezug Ehrenamtlicher gemacht; entsprechende Strukturen existieren
  - fragen: Was brauchen Pflegeeltern als Vormund\*innen? – Vorbereitung? Beratung? Was noch? (*„... um sie nicht zu verlieren“*)
- **„die Legalist\*innen“**
  - *„Realisierung der Vorrangstellung nach § 1887 BGB [s. Kasten links] bedeutet, Vormundschaften durch Pflegeeltern zu ermöglichen.“*
  - *„Können wir dies umsetzen? Sind unsere Strukturen passend? Was fehlt? Wer müsste ggfs. noch besser in Kooperation gehen?“*

# Beobachtungen und Schlussfolgerungen

- **Fachkräfte (AV, PKD, ASD)** können sich bei Pflegeelternvormundschaften (Übergabe, Begleitung, Beratung) oftmals nicht auf fachlich gesichertes Wissen oder konzeptionelle Festlegungen stützen.
- **widersprüchliche Aufgaben in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen** (insb. von Amtsvormund\*innen geschildert):  
Arbeitsbeziehung und Verantwortungsgemeinschaft mit Vertreter\*innen „der Zivilgesellschaft“ aufbauen <--> Arbeitsbeziehung und Verantwortungsgemeinschaft mit als „Laien“ wahrgenommenen Personen aufbauen
- **Hürden/Hemmnisse** in fallbezogenen Einschätzungen (über AV hinaus):
  - 1) unsicheres Wissen (zu Vormundschaften allg.; zum Prozedere)
  - 2) „Hauslinien“ zur Abgabe an ehrenamtliche Vormund\*innen
  - 3) unklare Orientierung bei Fragen der Eignungseinschätzung
  - 4) lokal unterschiedliche Handhabungen bzw. Möglichkeiten der Beeinflussung von Empfehlungen/Ablehnungen (Schnittstelle FamG!)
- **Gefahr:** Pflegeeltern, die die Übernahme der Vormundschaft erwägen, finden in zuständigen Fachkräften keine unterstützenden Ansprechpartner\*innen und wenden sich ab.

# „Herausforderungen annehmen und gestalten!“

## Anknüpfungspunkte und Anregungen aus der Praxisreflexion:

1. Pflegeeltern **konkret auf das Thema „Vormundschaft“ vorbereiten** (vormundschaftsbezogene Leitfäden zur Vorbereitung von Pflegeeltern, Schulungskonzepte)
2. fachlich-kompetente **Beratung von Pflegeelternvormund\*innen sicherstellen** (Beratung und Unterstützung von Einzelvormund\*innen durch das Jugendamt: Wer kann das, wer ist zuständig?)
3. **Austausch, Praxisreflexion, Fortbildung** für Fachkräfte ermöglichen
4. Pflegeelternvormundschaften **in Kooperationsvereinbarungen verankern** (jugendamtsintern + in der Zusammenarbeit zw. Jugendamt und Externen)
5. **Eignungseinschätzungen qualifizieren und differenzieren:**
  - nicht: „Vormundschaft für ein Kind“, sondern: „Vormundschaft für das Kind“ (→ **Matching**)
  - Pflegeeltern wurden bereits erfolgreich eingeschätzt – als *Pflegeeltern*
  - Perspektivwechsel: „*von Personenzentrierung zu Bedarfsorientierung*“
6. **Rückenwind der Vormundschaftsrechtsreform nutzen:** „Gestalter\*innen“ und „Legalist\*innen“ stärken, Kooperationsanforderungen erkennen, proaktiv ins Gespräch bzw. in die Zusammenarbeit gehen

# **Input 2:**

## **Vormundschaften und Pflegeeltern**

### **Relevante Änderungen im neuen Vormundschaftsrecht**

Workshop 10

„Der/die Vormund\*in in der Pflegefamilie – verlässliche Partnerschaft oder unbekannte Größe? Perspektiven auf ein kontroverses Thema“

Bonn, 14.09.2022 | 9:00 – 11:30 Uhr

**Dr. Miriam Fritsche**

Vorstandsmitglied Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.  
Forschung zu Vormundschaftsthemen



# Gliederung

## **I Vormundschaftsrechtsreform 2023**

- Vorgeschichte
- Ziele des neuen Vormundschaftsrechts
- Neuordnung der Vorschriften

## **II Vormund\*in und Pflegeeltern – neun wichtige Neuerungen/Änderungen im neuen Vormundschaftsrecht**

## **III Neuerungen bei der Auswahl von Vormund\*innen**

## **IV Anhaltspunkte zur Einschätzung der Eignung von Ehrenamtlichen**

- Auswahl des/der am besten geeigneten Vormunds/Vormundin ( § 1778 BGB n.F., § 53 SGB VIII n.F.)
- Eignung der Person, Vorrang des Ehrenamts ( § § 1778, 1779 BGB n.F.)
- Neue Amtsführungspflichten ( § 1790 BGB n.F.)
- Eigenständige Mündelrechte ( § 1788 BGB n.F.)
- Kooperationsgebote und -pflichten ( § § 1796, 1792 BGB n.F.)

## **V Beispiel aus einem Jugendamt: Anhaltspunkte zur Befürwortung und zur Ablehnung einer Übertragung der Vormundschaft auf Pflegeeltern**

## **VI Schlussrunde und Ausblick**

[20 Folien]

# Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

## Vorgeschichte des neuen Vormundschaftsrechts

Juli 2011 „Kleine Reform des Vormundschaftsrechts“

(persönliche Gewährleistungspflichten des Vormunds für Pflege und Erziehung des Mündels; Verpflichtung zum regelmäßigen persönlichen Kontakt in der üblichen Umgebung; Fallzahlobergrenze 50 für Amtsvormund\*innen; neue Anhörungsrechte bei der Auswahl)

**Auswirkungen:** Wahrnehmung von Aufgaben durch Sozialpäd./-arb., Klärung der Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt in Abgrenzung zu Sozialen Diensten, Fallzahlbegrenzungen, zum Teil Einbezug von Ehrenamtlichen

10/2014 Eckpunkte zu einer „Großen Reform“ des Vormundschaftsrechts (BMJV)

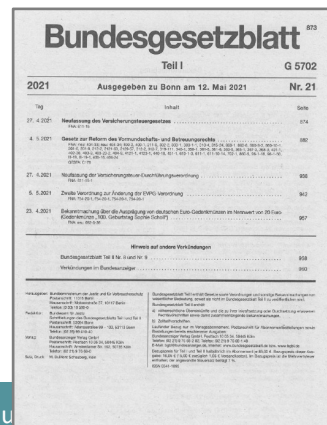
18.11.2020 Regierungsentwurf mit Begründungen (Bundestags-Drs. 19/24445)

Erste Lesung im Bundestag (26.11.2020) | Zustimmung des Bundesrats (26.03.2021)

04.05.2021 Verabschiedung als „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

12.05.2021 Verkündung im Bundesgesetzblatt

01.01.2023 Inkrafttreten



# Ziele des neuen Vormundschaftsrechts



# Ziele des neuen Vormundschaftsrechts

**Ausgangslage:** Vormundschaftsrecht war durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden; bildete die aktuelle Praxis nicht mehr zutreffend ab

## **Z1: Modernisierung und Neuordnung der Vorschriften**

- Verschlankung von 87 auf 36 Paragraphen (BGB)
- weiterhin im 4. Buch des BGB (Familienrecht), „Abschnitt 3: Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft“
- 3 Titel: „Vormundschaft“, „Pflegschaft für Minderjährige“, „Rechtliche Betreuung“
- Titel 1 = Vormundschaftsrecht im engeren Sinne, umfasst in der Neugliederung fünf Untertitel:
  - 1) „Begründung der Vormundschaft“ ( § § 1773-1787 BGB n.F.): bestellte/vorläufige/geteilte/gesetzliche VM; Wer wird Vormund\*in? Wie wird ausgewählt?
  - 2) „Führung der Vormundschaft“ ( § § 1788-1801 BGB n.F.): Rechte von Kindern/Jugendlichen ggü. Vormund\*in, Pflichten von Vormund\*innen; Verhältnis zu Erziehungspersonen
  - 3) „Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht“ ( § § 1802, 1803 BGB n.F.)
  - 4) „Beendigung der Vormundschaft“ ( § § 1804-1807 BGB n.F.)
  - 5) „Vergütung und Aufwendungsersatz“ ( § 1808 BGB n.F.)
- Vorschriften zur familiengerichtlichen Aufsicht ( § 1802 BGB n.F.): Verweise ins Betreuungsrecht
- Artikelgesetz, Änderungen u.a.: BGB, FamFG, RPfIG, VBVG, SGB VIII [ § § 53-57, 87 SGB VIII n.F.]

# Vormund\*in und Pflegeeltern – Neun wichtige Änderungen/Neuerungen im Vormundschaftsrecht<sup>1</sup>

- 1) Die **Auswahlkriterien** werden stärker als bisher an den **persönlichen Belangen des Kindes** ausgerichtet ( § 1778 Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F. [Wille des Kindes; familiäre Beziehungen; persönliche Bindung]).
- 2) Der **Katalog der Eignungsvoraussetzungen** wird stärker als bisher an den **Bedürfnissen des Kindes** ausgerichtet ( § 1779 Abs. 1 BGB n.F. [Kenntnisse und Erfahrungen der Person; Kooperationsbereitschaft mit Anderen]).
- 3) Vorrang hat eine natürliche Person, **die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen** ( § 1779 Abs. 2 BGB n.F.).  
Dem Leitbild der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft kann auch eine **Pflegeperson**, die das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen hat, genügen.

<sup>1</sup>Barbara Veit: „Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: FamRZ 2021, S. 1501-1510.

# Vormund\*in und Pflegeeltern – Neun wichtige Änderungen/Neuerungen im Vormundschaftsrecht<sup>1</sup>

- 4) Um den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft abzusichern, wird die **vorläufige Vormundschaft** eingeführt ( § 1781 BGB n.F.).
- 5) Das **Jugendamt hat weiterhin jährlich zu prüfen**, ob seine Entlassung und die Bestellung einer natürlichen Person angezeigt sind und dies dem Familiengericht mitzuteilen. Das gilt auch, wenn ihm **sonst Umstände** für die Übertragung an einen ehrenamtlichen Vormund bekannt werden ( § 57 Abs. 4 SGB VIII n.F.).
- 6) Das **Jugendamt muss seinen Vorschlag begründen, wenn es nur sich selbst als Vormund vorschlägt** ( § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.).

<sup>1</sup>Barbara Veit: „Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: FamRZ 2021, S. 1501-1510.

# Vormund\*in und Pflegeeltern – Neun wichtige Änderungen/Neuerungen im Vormundschaftsrecht<sup>1</sup>

- 7) Instrumente zur Stärkung der Fachlichkeit ehrenamtlicher Vormund\*innen:
  - Einführung des **zusätzlichen Pflegers** ( § 1776 BGB n.F.) zur „Entlastung der Situation für alle Beteiligten“;
  - Bestätigung des **Beratungs- und Unterstützungsanspruchs** gegenüber dem Jugendamt, Beratung und Unterstützung durch Vormundschaftsvereine und durch das Familiengericht ( § 53 Abs. 1, 2, § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII n.F.; § 1802 BGB n.F.).
  
- 8) Einführung von **Kooperationspflichten und -geboten für die Zusammenarbeit** von Vormund\*in/Pfleger\*in bzw. Vormund\*in/Pflegeperson ( § § 1792 Abs. 2, 1796 Abs. 1 BGB n.F.):
  - „Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.“
  - „Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen.“

<sup>1</sup>Barbara Veit: „Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: FamRZ 2021, S. 1501-1510. <sup>2</sup>Birgit Hoffmann: „Die Kooperation von Vormundin/Pflegerin und Pflegeperson nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: JAmt, Heft 2/2022, S. 62-68.

# Vormund\*in und Pflegepersonen – Neun wichtige Änderungen/Neuerungen im Vormundschaftsrecht

## 9) Gemeinsame Sorge von Vormund\*in und Pflegeperson:

Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne **Sorgeangelegenheiten** oder eine **bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten** auf die **Pflegeperson als Pfleger\*in** übertragen werden ( § 1777 BGB n.F.),

- a) ... sodass die Pflegeperson selbstständig in dem übertragenen Bereich Verantwortung wahrnehmen und das Mündel vertreten kann.<sup>1</sup>
- b) ... sodass Vormund und Pfleger\*in sich über bestimmte Grundrichtungen verständigen müssen, um einvernehmlich agieren zu können.<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Barbara Veit: „Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: FamRZ 2021, S. 1501-1510. <sup>2</sup>Birgit Hoffmann: „Die Kooperation von Vormundin/Pflegerin und Pflegeperson nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: JAmt, Heft 2/2022, S. 62-68.



# Auswahl des/der am besten geeigneten Vormunds/Vormundin

## § 1778 BGB n.F.

Auswahl des  
Vormunds durch das  
Familiengericht

- (1) [D]as Familiengericht [hat] den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.
- (2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
  2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
  3. die Lebensumstände des Mündels.

# Auswahl des/der am besten geeigneten Vormunds/Vormundin

## § 1778 BGB n.F.

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

### Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24445):

- „... das Familiengericht [hat] die Auswahl **des am besten geeigneten Vormunds** unter Abwägung der (...) zu berücksichtigenden Auswahlkriterien **aus dem Blickwinkel des Mündels** zu treffen“ (194).
- „Entsprechend dem Reformanliegen, das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen, soll künftig (...) **auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein**“ (194).

# Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl

## § 53 SGB VIII n.F.

Mitwirkung bei der  
Auswahl von  
Vormündern und  
Pflegerinnen durch das  
Familiengericht

- (1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.
- (2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,
  1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und
  2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 BGB vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.
- (3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Abs. 1 und entsprechend.

# Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl

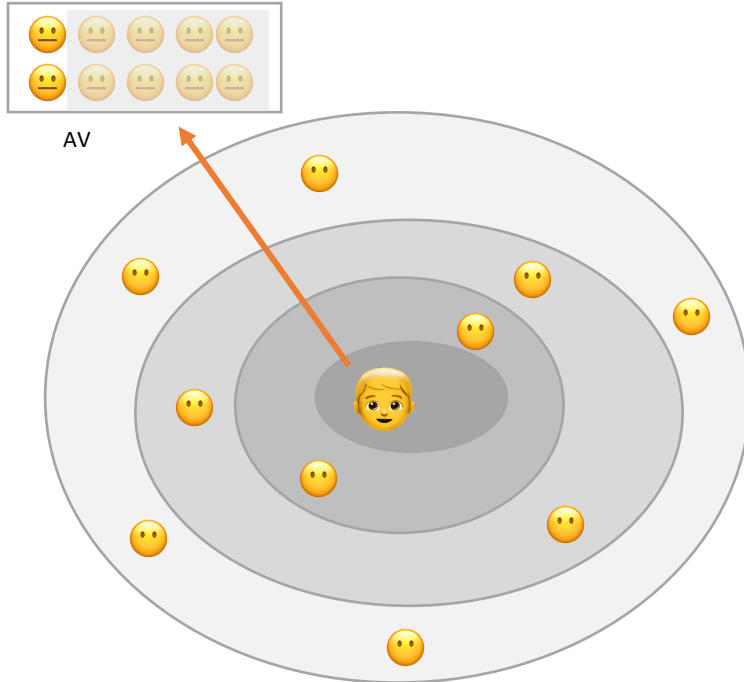
## § 53 SGB VIII n.F.

Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht

### Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/24445):

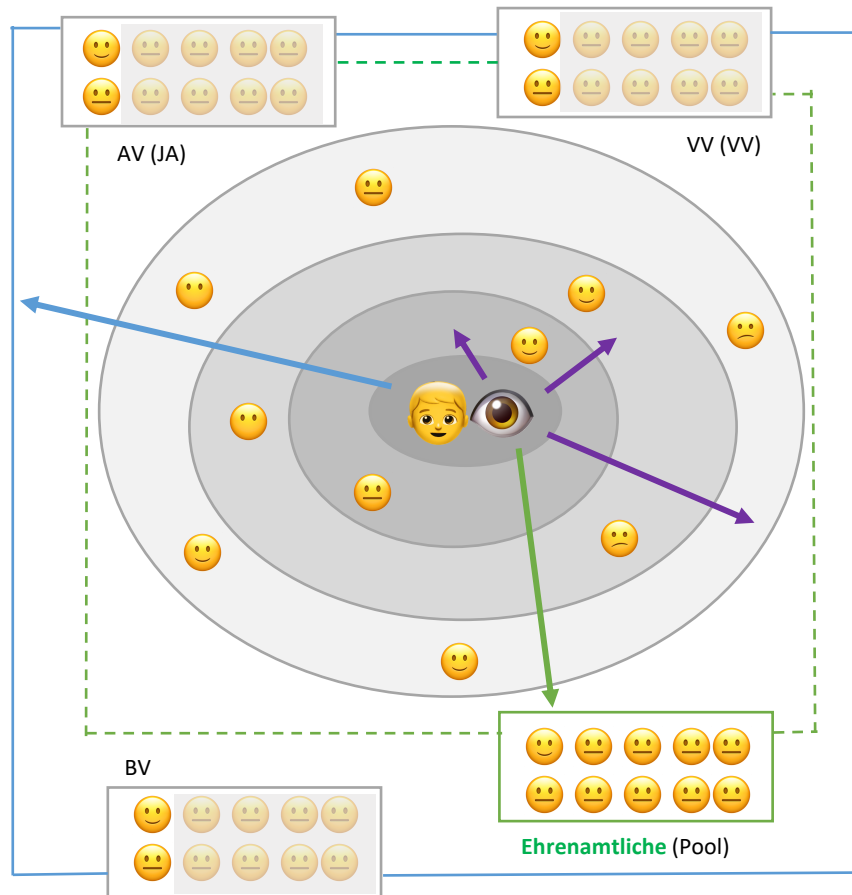
- „[D]as Jugendamt [hat] dem Familiengericht die getroffenen Maßnahmen darzulegen. Für das Gericht soll damit **nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden, um den am besten geeigneten Vormund zu finden.** Dabei wird dem **Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds** Rechnung getragen“ (401).
- „Die derzeitige Praxis ist (...) dadurch geprägt, dass **Jugendämter häufig keine oder noch keine geeigneten Strukturen aufgebaut haben, um Einzelvormünder anzuwerben, auszubilden und zu begleiten,** und infolgedessen der Amtsvormundschaft den Vorzug geben und **sich selbst als Vormund** vorschlagen. Das Ergebnis schlägt sich in einem Anteil von ca. 80 Prozent Amtsvormundschaften nieder“ (197).
- „Der (...) **Automatismus,** wonach das Familiengericht (...) ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll (...) **durchbrochen werden**“ (197).

## Derzeit übliches Auswahlverfahren (Annahme)



Annahme des Gesetzgebers über das derzeit übliche Verfahren zur Auswahl des Vormunds: „**Automatismus, wonach das Familiengericht (...) ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt**“ (BT-Drs. 19/24445: 197).

# Neue Ansätze zur Auswahl des Vormunds/der Vormundin



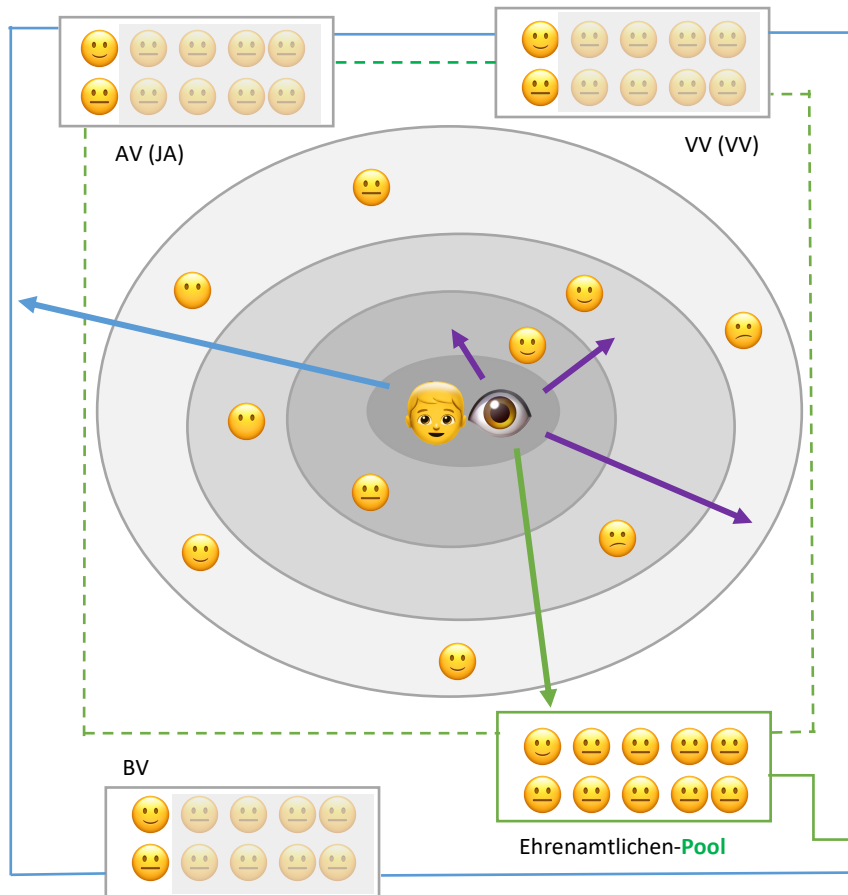
## Schritte zur Suche nach dem für das Kind/Jugendlichen am besten geeigneten Vormund

1. Ermittlungen im und Berücksichtigung des persönlichen Umfelds des Kindes/Jugendlichen
2. Berücksichtigung der personellen Ressourcen für Einzelvormundschaften vor Ort („Ehrenamtlichen-Pool“)
3. Einbezug der Ressourcen berufsmäßig geführter Vormundschaften vor Ort

→ „praxisorientiertes Gesamtgefüge der Vormundschaften“  
(BT-Drs. 19/24445: 189)

# Neue Ansätze zur Auswahl des Vormunds/der Vormundin

## Schritte zur Suche nach dem für das Kind/Jugendlichen am besten geeigneten Vormund



1. Ermittlungen im und Berücksichtigung des persönlichen Umfelds des Kindes/Jugendlichen
2. Berücksichtigung der personellen Ressourcen für Einzelvormundschaften vor Ort („Ehrenamtlichen-Pool“)
3. Einbezug der Ressourcen

- Konzept für ehrenamtliche Vormundschaften
- Gewinnung Interessierter
- Vorbereitung und Schulung
- Eignungseinschätzung
- Auswahl und Matching
- Kennenlernen und Vermittlung
- Beratung und Unterstützung
- Aufsicht und Beobachtung
- Anschlüsse nach Volljährigkeit

es  
r  
V“  
9)

# Anhaltspunkte zur Einschätzung der Eignung von Ehrenamtlichen<sup>1</sup>

- Auswahl u. Beurteilung der Eignung durch Familiengericht ( § 1778 BGB n.F.+)
- Mitwirkungspflicht des Jugendamts: begründeter Vorschlag von Personen, die sich im Einzelfall als Vormund\*in eignen ( § 53 SGB VIII n.F.)

## → **Notwendigkeit einer Konkretisierung von „Eignung“**

- Bestimmungen zur „Eignung der Person“ in § 1779 BGB n.F.+

## → **Die Eignung der Person ist mit Blick auf die Lebenssituation und die Bedarfe des Mündels zu betrachten.**

- Vorschriften zur Amtsführung ( § 1790 BGB n.F.+)

## → **Kann die in Frage kommende Person den Vorschriften zur Amtsführung gerecht werden?**

- Amtsführung unter Maßgabe der Rechte des Mündels ( § 1788 BGB n.F.+)

## → **Kann die in Frage kommende Person im Rahmen ihrer vormundschaftlichen Sorge den Rechten des Mündels gerecht werden?**

- Berücksichtigung von Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft ( § § 1779 Abs. 1 Nr. 4+, 1792 BGB n.F.+ , 1796 BGB n.F.+)

## → **Ist die in Frage kommende Person fähig und bereit zur Kooperation?**

<sup>1</sup>Miriam Fritsche: „Was ist bei der Einschätzung der Eignung von Ehrenamtlichen zum Führen einer Vormundschaft zu beachten?“, LVR-Jugendhilfereport 4/2022, i.E.



# Strukturiertes Kennenlernen

## Fragebogen

- Angaben zur Person; bisheriger Werdegang; besondere Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen; gesundheitliche Besonderheiten

## Gesprächsleitfaden

- 1) **Motivation** – z.B.: „Warum wollen Sie mit Kindern/Jugendlichen arbeiten?“
- 2) **Selbsteinschätzung zur Rolle als Vormund\*in**, insb. mit Blick auf das Mündel – z.B.: „An welchen Werten orientiert sich Ihr Handeln?“
- 3) **Vorstellungen über das künftige Mündel** (wie werden diese begründet?)
- 4) **Befürchtungen** – z.B.: „Welche Ausgangslage würde Sie beunruhigen?“
- 5) **Beziehung zum Mündel** (wie soll diese gestaltet werden?)
- 6) **Kooperationsbereitschaft** – z.B.: „Wie kann, wie soll die Zusammenarbeit mit Pflegeeltern, Betreuungspersonen, Eltern, Angehörigen aussehen?“
- 7) **Umgang mit Konflikten** – z.B.: „An wen würden Sie sich wenden, wenn sich schwierige Situationen in der Vormundschaft zeigen?“
- 8) **Selbsteinschätzung Stärken** – z.B.: „Worin sind Sie besonders gut? Warum?“

→ **Über Thematisierung von Ansichten und Haltungen ein möglichst umfassendes Bild der Person erhalten; Erstellung eines Profils für das anschließende Matching**

# Beratung und Beaufsichtigung/Beobachtung von Vormund\*innen

## § 53a SGB VIII n.F.

Beratung und  
Unterstützung von  
Vormündern

- (1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung **durch das Jugendamt**.
- (2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.  
[alte Fassung: ~~„Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen.“~~ → § 57 SGB VIII n.F.]

## Zur Beaufsichtigung/Beobachtung von Einzelvormund\*innen

- zurückhaltend formulierte Überwachungspflicht (fehlende Eingriffsbefugnisse des Jugendamts!), **Beratung steht im Vordergrund**
- erfolgt trotz Beratung/Unterstützung keine Behebung der festgestellten Mängel, hat das Jugendamt dies dem FamG mitzuteilen  
→ § 57 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F., **„Mitteilungspflichten des Jugendamts“**
- **Aufsicht** über die Tätigkeit von Vormund\*innen liegt beim FamG ( § 1802 Abs. 2 BGB n.F.)

# Anhaltspunkte zur Befürwortung einer Übertragung der VM auf Pflegeeltern\*

- 1) ausdrücklicher **Wille des Mündels** („hinreichend urteils- und einsichtsfähig“)
  - 2) PE sind in der Lage, sich und ihr Handeln **kritisch zu reflektieren**
  - 3) PE sind **offen für Kooperation** mit allen Fachdiensten, bleiben transparent
  - 4) PE sind **bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamts** nach § 53 SGB VIII a.F./ § 53a SGB VIII n.F. einzuholen
  - 5) PE **legen auch schwierige, das Kind betreffende Themen offen** und sind bereit, diese **konstruktiv** zu bearbeiten
  - 6) respektvolle **Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie** ist gegeben
  - 7) **langjähriges Pflegeverhältnis** (nicht unter 2 Jahren)
  - 8) **keine vorauszusehende Rückkehroption** in die Herkunftsfamilie
  - 9) **Adoption** durch die PE ist **ausgeschlossen**
  - 10) grundsätzliche Bereitschaft, die Vormundschaft auch **nach einer etwaigen Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen**
  - 11) Voraussetzung: **Teilnahme an Schulungsveranstaltungen** für eaV
- **gemeinsame und fallspezifische Abwägung der Fachdienste unter Beteiligung des Mündels!**

\*Jugendamt Stuttgart: „Kooperationsvereinbarung zwischen den Dienststellen Vormundschaften/Pflegschaften und Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege“, Fassung v. 16.01.2019, S. 12

# Von einer Übertragung der VM auf Pflegeeltern ist abzusehen, wenn...\*

- 1) ... **gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen** sind.
- 2) ... eine **Rückkehroption** zur Herkunftsfamilie besteht.
- 3) ... das **Pflegeverhältnis nicht auf längere Zeit** ausgerichtet ist.
- 4) ... ein **Zuständigkeitswechsel beim PKS/ASD** ansteht.
- 5) ... das Mündel **noch nicht mindestens 2 Jahre** in der Pflegefamilie lebt.
- 6) ... die Pflegeeltern eine **negative Sichtweise auf die Herkunftseltern** haben und damit das Kind belasten.
- 7) ... die Pflegeeltern den **Umgang mit der Herkunftsfamilie ablehnen** oder es Hinweise darauf gibt, dass sie den Umgang mit der Herkunftsfamilie nicht fördern.
- 8) ... die **Herkunftsfamilie die Pflegefamilie ablehnt**.
- 9) ... **Einträge im qualifizierten Führungszeugnis** die Geeignetheit als Vormund\*in ausschließen.
- 10) ... eventuell vorhandenes **Mündelvermögen gefährdet** erscheint.

\*Jugendamt Stuttgart: „Kooperationsvereinbarung zwischen den Dienststellen Vormundschaften/Pflegschaften und Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege“, Fassung v. 16.01.2019, S. 12

# Schlussrunde und Ausblick

- erneuter Blick auf „Ihre“ Statements...
- Gibt es ein „Vorher – Nachher“?
- Ihre Einschätzungen?
- Wo sehen Sie  
Unterstützungsbedarf  
für Ihre Praxis?

Einschätzung einer PKD-Leitung  
aus dem Padlet der Praxisreflexion  
„Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe“:

„Es braucht gut abgestimmte Verfahren  
und Austausch zwischen Pflegeeltern,  
Eltern, den beteiligten Fachdiensten und  
der bisherigen Amtsvormundschaft zur  
Einschätzung, **was für dieses Kind in dieser  
Situation passend ist.**“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Webseite Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.:

[www.vormundschaft.net](http://www.vormundschaft.net)

**Kontakt:** [miriam.fritsche@vormundschaft.net](mailto:miriam.fritsche@vormundschaft.net)

Neues Vormundschaftsrecht:  
**BEGRÜNDUNG, AUSWAHL, EIGNUNG, VORRANG, MÜNDELRECHTE, AMTSFÜHRUNG**

---

[UNTERTITEL 1 (§§ 1773 – 1787 BGB n.F.): **Begründung der Vormundschaft ... Allgemeine Vorschriften:**]

**§ 1774 BGB n.F.: Vormund**

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein,
2. das Jugendamt.

**§ 1778 BGB n.F.: Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht**

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,
2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die Lebensumstände des Mündels.

**§ 1779 Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds**

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

Neues Vormundschaftsrecht:  
**BEGRÜNDUNG, AUSWAHL, EIGNUNG, VORRANG, MÜNDELRECHTE, AMTSFÜHRUNG**

---

*[UNTERTITEL 2 (§§ 1788 – 1801 BGB n.F.): Führung der Vormundschaft ... Allgemeine Vorschriften:]*

**§ 1788 BGB n.F.: Rechte des Mündels**

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

**§ 1790 BGB n.F.: Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht**

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

**§ 1796 BGB n.F.: Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson**

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel

- a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
- b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder

2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

**§ 1797 BGB n.F.: Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson**

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.



Neues Vormundschaftsrecht:  
**ZUSÄTZLICHER PFLEGER, ÜBERTRAGUNG SORGEANGELEGENHEITEN, ZUSAMMENARBEIT**

---

[UNTERTITEL 1 (§§ 1773 – 1787 BGB n.F.): **Begründung der Vormundschaft ... Allgemeine Vorschriften:**]

**§ 1776 BGB n.F.: Zusätzlicher Pfleger**

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,

2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder

3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

**§ 1777 BGB n.F.: Übertragung der Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger**

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,

2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und

3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1776 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

[UNTERTITEL 2 (§§ 1788 – 1801 BGB n.F.): **Führung der Vormundschaft ... Allgemeine Vorschriften:**]

**§ 1792 BGB n.F.: Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger**

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.

(3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

### **§ 1793 BGB n.F.: Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten**

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. gemeinschaftlichen Vormündern,
2. mehreren Vormündern bei Sorgeangelegenheiten, die Geschwister gemeinsam betreffen,
3. dem Vormund und dem nach § 1776 oder § 1777 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 1795 BGB n.F.: Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.

(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts

1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und
3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.

(3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

### **§ 1796 BGB n.F.: Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson**

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel
  - a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
  - b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder
2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.